



Textliche Festsetzung

- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
- a) Im MK-Gebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, von denen die gleichen negativen Städtebaulichen Auswirkungen ausgehen wie von Spielhallen und sonstige Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
 - b) Im MK-Gebiet sind ab dem 2. Obergeschoß gemäß § 7 (2) Ziffer 7 BauNVO sonstige Wohnungen zulässig.
 - c) Gemäß § 21 a (5) BauNVO erhöht sich die zulässige Geschosfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

Hinweis
 Die bei Bodenberäunung auftretenden archaischen Bodensätze und -schichten oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1985 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

Legende

- Bestehendes Gebäude mit Angabe der Geschoszahl
- Vorhandener Baum
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- MK** Kerngebiet
- V** Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß
- 1,0** Grundflächenzahl
- 3,0** Geschosflächenzahl
- 0** offene Bauweise
- 10A** Tiefgarage
- Straßenverkehrsfläche

- Grundlage dieses Planes sind:
1. die amtlichen Katasterunterlagen
 2. die eigene örtliche Aufnahme vom 10.11.97
 3. der Lager-, Deckenhöhen- u. Beleuchtungsplan vom Tiefbauamt im Maßstab 1:250, Stand 09.4.97

Vorhaben- und Erschließungsplan
 Nr. 2008

zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses
 südlich des ehemaligen Bahnhofgebäudes
 Weiderich - Süd.

Gemarkung: Weiderich
 Flur: 86

Maßstab 1: 500

<p>Die Maß der Stadt Nr. 10.11.97, die Festlegung des Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung (VPE) betroffen sind, sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören. Die Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Bürger sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Erfolge des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich aus der Planung (VPE) ergeben, sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die öffentliche Auslegung der mit dem Vorhaben verbundenen Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>	<p>Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.</p> <p>Datum: 10.11.97 (Siegel)</p> <p>Der Stadtverordneter im Auftrag gez. Gröthe Lfd. St.-Nr. Bauverord.</p>
---	---	--	--	--	---	---	---	---	---

Die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Aufgabe der Bauverordneter im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu hören.

Kreistag
 Weidenich in der Ruhr, den 18.02.1998

gez. Kraft

Dipl.-Ing. Jürgen Kraft
 Ortsrat der Gemeinde Weidenich
 45468 Weidenich an der Ruhr
 Tel.: 0208/45 91-2-0
 Fax: 0208/45 91-2-10

ENDAUSFERTIGUNG
 In Kraft getreten am: 20.08.1998

A4. 1/114